Bundesrat **Drucksache** **354/1/96**

24.06.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - Fz - In - R - VP - Wi

zu **Punkt** der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung - TgV)

A

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** (U),

der **Rechtsausschuß** (R) und

der **Wirtschaftsausschuß** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Wi

Bei Annahme entfallen die Ziffern 2 und 12

1. Hauptempfehlung

Zu § 1 Abs. 1 und 2

In § 1 sind die Absätze 1 und 2 zu streichen.

Als Folge

sind in § 11 die Nummer 1 und die Angabe "2." zu streichen

und § 12 wie folgt zu fassen:

"§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft."

Ausgeliefert am 25. JUNI 1996

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820640, Telefax: 0228/3820644
ISSN 0720-2946

Begründung:

Eine pauschale Genehmigungspflicht für den Transport besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung stellt ein Übermaß dar und steht auch nicht im Einklang mit der Ermächtigungsgrundlage von § 50 Abs. 2 KrW-/AbfG. Der Transport von Abfällen zur Verwertung läuft im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeit ab. Dieser Tatsache trägt die Verordnung für Teilbereiche dadurch Rechnung, daß im Rahmen freiwilliger Rücknahmen zur Verwertung eine Befreiung von der Transportverordnung vorgenommen wird. Dies wird nicht von der Gefährlichkeit der Stoffe abhängig gemacht. Hierunter fallen z. B. auch Chemikalien, die von Chemieunternehmen zur Verwertung zurückgenommen werden. Der vom Verordnungsgeber für diesen Bereich nicht gesehene Regelungsbedarf besteht auch für die Beförderung der übrigen zur Verwertung vorgesehenen Abfälle. Im übrigen besteht mit den umfangreichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter ein ausreichendes Regelungswerk für gefährliche Abfälle.

2. Hilfsempfehlung (nur für Wi)

U
Wi

Entfällt bei Annahme von Ziffer 1

Zu § 1 Abs. 2 Satz 1

In § 1 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort

"freiwillig"

die Wörter

"oder aufgrund einer Rechtsverordnung"

einzufügen.

Begründung:

U Auch für den Fall von Pflichtrücknahmesystemen ist die generelle Freistellung von der Transportgenehmigung sinnvoll, denn die Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der Verwertung ist über das obligatorische Nachweisverfahren nach § 46 KrW-/AbfG zu belegen. Eine Differenzierung zwischen freiwilliger Rücknahme und einer solchen aufgrund einer Rechtsverordnung ist nicht zweckmäßig. Daneben entfiele auch die Möglichkeit von Erleichterungen im Einzelfall durch Befreiung von der Transportgenehmigung, da § 25 KrW-/AbfG in diesem Fall keine Anwendung findet.

Die Änderung stärkt die Verantwortung der Rücknahmepflichtigen, führt zur Deregulierung und entlastet die Behörden.

Wi Eine Unterscheidung in freiwillige Rücknahme und Rücknahme aufgrund von Rechtsverordnungen ist weder sachgemäß noch entspricht sie den Bemühungen der Deregulierung.

Sollte in Einzelfällen eine verstärkte Kontrolle bei dem Transport von rücknahmepflichtigen Abfall zur Verwertung festgestellt werden, so müßte

...

diese in der Rücknahmeverordnung ausdrücklich geregelt werden. Anderenfalls kann sich die fragwürdige Situation ergeben, daß Unternehmen, die bis zum Erlaß einer Rücknahmeverordnung den Abfall zur Verwertung freiwillig und damit ohne Transportgenehmigungspflicht zurückgenommen haben, denselben Transport nach Erlaß der Verordnung nur noch mit Genehmigung durchführen dürfen.

U 3. Zu § 3 Abs. 4 Satz 2

In § 3 Abs. 4 Satz 2 ist die Jahreszahl "1999" durch die Jahreszahl "1998" zu ersetzen.

Begründung:

Angleichung der Frist an die in der Übergangsvorschrift § 9 Abs. 3 Satz 2 genannte Frist.

U Wi 4. Zu § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4

In § 6 Abs. 2 Satz 2 ist Nummer 4 zu streichen.

Als Folge

ist die Verordnung wie folgt zu ändern:

a) In § 6 Abs. 2 letzter Satz ist die Verweisung "und 4" zu streichen.

b) In Anlage 1 Formblatt Antrag Transportgenehmigung (AT) (Seite 15 der Vorlage) ist Nummer 5 zu streichen.

Begründung:

U Auf die Einreichung von Nachweisen über die Sachkunde für das sonstige Personal ist zu verzichten. Nach § 4 Abs. 1 erwirbt das sonstige Personal die Sachkunde durch eine betriebliche Einarbeitung. Hierfür sind der Betriebsinhaber und die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortliche Person zuständig.

Bei Beibehaltung der zwingenden Vorlage dieser Nachweise, die dann entscheidungsrelevant ist, wäre nach dem Vordruck für die Transportgenehmigung jeder neue Fahrer der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Wi Der Nachweis über die Sachkunde des sonstigen Personals fällt in den Verantwortungsbereich der Unternehmensleitung. Es reicht aus, wenn die Pflicht als solche festgelegt ist.

...

Wi 5. Zu § 6 Abs. 2 Satz 3

Bei Annahme entfällt Ziffer 6

In § 6 Abs. 2 ist Satz 3 zu streichen.

Als Folge sind

a) nach § 4 folgender § 4a einzufügen:

"§ 4a

Anforderungen an beauftragte Dritte

Mit der Ausführung einer Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit darf der Einsammler und Beförderer einen Dritten, der hierfür keiner Transportgenehmigung bedarf, nur beauftragen, wenn dieser Dritte die für die jeweils wahrgenommene Einsammlungs- oder Beförderungstätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde besitzt. Der Einsammler und Beförderer hat die zur Sicherstellung einer fach- und sachgerechten Ausführung erforderlichen Informationen und Weisungen zu erteilen."

b) in Anlage 1 Formblatt Antrag Transportgenehmigung (AT) (Seite 15 der Vorlage) die Nummer 6 zu streichen.

Begründung:

Die Einsammler und Beförderer, die Dritte beauftragen, sollen in eigener Verantwortung Sorge dafür tragen, daß nur solche Unternehmen ausgewählt werden, die die Anforderungen dieser Verordnung an die Fach- und Sachkunde erfüllen.

Diese Änderung stärkt die Verantwortung der Einsammler und Beförderer, führt zur Deregulierung und entlastet die Behörden. Es ist nicht sachgerecht, die Behörden mit den zu erwartenden ständigen Änderungsanzeigen zu belasten.

U 6. Zu § 6 Abs. 2 Satz 3

Entfällt bei Annahme von Ziffer 5

In § 6 Abs. 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Einsammler oder Beförderer dürfen nur solche Dritte, die nicht einer Transportgenehmigung bedürfen, mit der Durchführung der Sammlung oder Beförderung beauftragen, die die Anforderungen an die Fach- und Sachkunde erfüllen."

...

Als Folge

ist in Anlage 1 Formblatt Antrag Transportgenehmigung (AT) (Seite 15 der Vorlage) die Nummer 6 zu streichen.

Begründung:

Die Einsammler und Beförderer, die Dritte beauftragen, sollen in eigener Verantwortung Sorge dafür tragen, daß nur solche Unternehmen ausgewählt werden, die die Anforderungen dieser Verordnung an die Fach- und Sachkunde erfüllen.

Diese Änderung stärkt die Verantwortung der Einsammler und Beförderer, führt zur Deregulierung und entlastet die Behörden. Es ist nicht sachgerecht, die Behörden mit den zu erwartenden ständigen Änderungsanzeigen zu belasten.

Wi 7. Zu § 6 Abs. 3

In § 6 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Vorlage der hier genannten Bescheinigungen betreffen keinen transportrelevanten Sachverhalt. Sie betreffen auch keine spezifischen Gegebenheiten, die für einen etwaigen Nachweis einer Zuverlässigkeit dienen könnten.

R 8. Zu § 7 Abs. 2 Satz 2 - neu -, § 11 Nr. 2

a) In § 7 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Der Einsammler und der Beförderer müssen den Auflagen nachkommen."

b) In § 11 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 einer vollziehbaren Auflage nicht nachkommt."

Begründung:

Zu a):

Angleichung an die wegen der gesetzlichen Vorgaben des Bußgeldblanketts neu zu fassende Bußgeldvorschrift des § 11 Nr. 2.

Zu b):

Anpassung der Bußgeldvorschrift an die Fassung des Bußgeldblanketts des § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG, die die Bußgeldbewehrung einer vollziehbaren Auflage nicht vorsieht.

...

Wi 9. Zu § 9 Abs. 1

In § 9 Abs. 1 sind die Wörter

", längstens bis zum 6. Oktober 1999,"

zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein hinreichender Grund, die rechtmäßig erteilten Genehmigungen durch Rechtsverordnung zurückzunehmen, indem die Gültigkeitsdauer bis zum 6. Oktober 1999 grundsätzlich beschränkt wird.

U 10. Zu § 9 Abs. 3 Satz 1

In § 9 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter "im Sinne des Absatzes 2" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Absatz 3 soll dem Umstand Rechnung tragen, daß eine gewisse Zeit nach Inkrafttreten der Verordnung möglicherweise noch nicht ausreichend anerkannte Lehrgänge zur Verfügung stehen. Die in Absatz 3 Satz 1 genannte Übergangsfrist, die eine nachträgliche Lehrgangsteilnahme zuläßt, sollte daher nicht nur für die am 7. Oktober 1996 bereits begonnenen Verfahren, sondern für alle Verfahren bis zum 6. Oktober 1998 gelten.

U 11. Zu § 10

§ 10 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"(1) Für Amtshandlungen der für die Ausführung dieser Verordnung zuständigen Behörden werden Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes erhoben. Für die Gebühren gelten folgende Rahmensätze:

1. Entscheidung über die Erteilung einer Transportgenehmigung (§ 7):

   a) Freistellung von der Transportgenehmigung nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

      100 bis 500 DM,

...

(noch Ziffer 11)

b) erstmalige Entscheidung nach dieser Verordnung

500 bis 10.000 DM,

c) Entscheidung nach einer wesentlichen Änderung der für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblichen Umstände

100 bis 10.000 DM,

d) Entscheidung über eine auf Antrag inhaltlich beschränkte oder befristete Transportgenehmigung (insbesondere für bestimmte grenzüberschreitende Verbringungen)

100 bis 10.000 DM.

2. Entscheidung über die Anerkennung eines Lehrgangs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2):

a) Anerkennung auf Antrag des Veranstalters

100 bis 1.000 DM,

b) nachträgliche Anerkennung eines oder mehrerer Lehrgänge für einen einzelnen Teilnehmer

20 bis 200 DM.

(2) Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie in den Fällen der Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

(3) Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angegriffene Amtshandlung vorgesehenen Gebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften unbeachtlich ist. Wird ein Widerspruch nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 vom Hundert der Widerspruchsgebühr.

(4) Für die Erhebung von Auslagen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes."

...

(noch Ziffer 11)

Begründung:

Durch § 49 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG wird die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Festlegung der gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Auslagenerstattung. Satz 2 enthält eine an den Verordnungsgeber gerichtete Festlegung der Unter- und Obergrenze der festzulegenden Gebühren. Beim Erlaß der Rechtsverordnung sind die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes anzuwenden.

Erforderlich ist es demnach, in der Rechtsverordnung selbst festzulegen, welche Maßnahmen kostenpflichtig sind, welche Kosten (Gebühren, Auslagen) erhoben werden können und in welcher Höhe diese Kosten für die festgelegten Amtshandlungen erhoben werden können. Um Zweifel an der Zulässigkeit der Gebühren- und Auslagenerhebung auszuräumen, ist es daher erforderlich, den § 10 neu zu fassen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt die kostenpflichtigen Tatbestände fest. Für die Bemessung der Gebühren sind Rahmensätze vorgesehen, um bei der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall insbesondere den unterschiedlichen Verwaltungsaufwand und vor allem den unterschiedlichen Wert der Transportgenehmigung für verschiedene Unternehmen berücksichtigen können.

Satz 2 Nr. 1 enthält für den wichtigsten Tatbestand der Entscheidung über die Erteilung der Transportgenehmigung verschiedene Rahmensätze. Buchstabe b baut auf § 7 Abs. 1 der Verordnung auf. Danach berechtigt die Transportgenehmigung den Einsammler und Beförderer grundsätzlich, alle transportgenehmigungspflichtigen Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern. Es ist daher im Regelfall nicht möglich, bei der Bemessung der Gebühren auf einzelne Abfallarten abzustellen. Derartige Angaben sind auch im Antrag (§ 6) nicht vorgesehen. Buchstabe d erlaubt es jedoch in Einzelfällen, in denen der Einsammler und Beförderer selbst aus besonderen Gründen eine inhaltlich beschränkte oder befristete Transportgenehmigung beantragt hat (insbesondere für bestimmte grenzüberschreitenden Verbringungen) unter Berücksichtigung des § 9 des Verwaltungskostengesetzes im Einzelfall Gebühren festzusetzen, die den Gebührenrahmen des Buchstaben b unterschreiten.

Nummer 2 ergänzt den Entwurf der Bundesregierung um den Gebührentatbestand der "Entscheidung über die Anerkennung eines Lehrgangs" nach § 3 Abs. 1 Nr. 2. In der Regel wird Buchstabe a zur Anwendung kommen, nämlich dann, wenn ein Lehrgangsveranstalter von der Durchführung eine Anerkennung mit Wirkung für alle Teilnehmer beantragt. Buchstabe b trägt dem Umstand Rechnung, daß die Behörde im Einzelfall auch Lehrgänge, die zu anderen Zwecken besucht wurden, nachträglich anerkennen kann.

Die "Freistellung von der Transportgenehmigung nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG wurde nicht als gebührenpflichtiger Tatbestand aufgenommen. Denn der Transport im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen ist bereits nach § 49 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG nicht mehr genehmigungsbedürftig. Im Unterschied zur alten Rechtslage nach § 12 AbfG bedarf es keiner Freistellung mehr. Eine

...

derartige Amtshandlung sollte daher auch nicht als Gebührentatbestand in die Verordnung aufgenommen werden.

Auch die "Anerkennung der Fachkunde in besonderen Fällen nach § 3 Abs. 2 bis 4" bildet keine besondere Amtshandlung, an die ein Gebührentatbestand anknüpfen könnte. Vielmehr erlaubt es § 3 Abs. 3 und 4, bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen "Fachkunde" auch eine von den Regelfällen der Absätze 1 und 2 abweichende Qualifikation als ausreichend anzusehen.

Zu Absätzen 2 und 3:

Die Absätze 2 und 3 regeln die Gebühren in besonderen Fällen. Sie enthalten gängige Formulierungen, die auch in anderen Bereichen zur Anwendung gekommen sind.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 konkretisiert durch den Verweis auf § 10 des Verwaltungskostengesetzes die in Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Pflicht zur Erstattung von Auslagen.

R

12. Zu § 12

Entfällt bei Annahme von Ziffer 1

In § 12 ist die Angabe "Satz 1" zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung; § 1 Abs. 1 Satz 2 sollte gleichzeitig mit Satz 1 in Kraft treten, da er für sich allein keine rechtliche Bedeutung hat.

U

13. Zu den Anlagen 1 und 2

In den Anlagen 1 und 2 sind die Formblätter bis zur Veröffentlichung so zu gestalten, daß sie sowohl handschriftlich als auch maschinell ausgefüllt werden können. Vorgaben zur maschinellen Lesbarkeit sind zu beachten.

Begründung:

Die Formulare in der jetzigen Fassung genügen diesen Anforderungen nicht.

U

14. Zu Anlage 1 Formblatt Antrag Transportgenehmigung

In Anlage 1 (Seite 14 der Vorlage) ist das Feld "1.1 Firma" in zwei gleichlange Felder für die Firmenbezeichnung mit je 30 Zeichen pro Feld aufzuteilen.

...

Begründung:

Die beiden Felder sind erforderlich, um die handelsüblichen Firmenbezeichnung vollständig aufnehmen zu können und eine maschinelle Folgeverarbeitung, z.B. Postversand, vornehmen zu können.

U 15. Zu Anlage 2 Formblatt Transportgenehmigung

In Anlage 2 Formblatt Transportgenehmigung (Seite 17 der Vorlage) Absatz "Auflagen" sind in Satz 2 erster Anstrich nach den Wörtern "der Transportgenehmigung" die Wörter "und des Antrags" einzufügen.

Begründung:

Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil der Genehmigung. Im Fahrzeug ist daher auch ein Abdruck des Antrags mitzuführen.

B

16. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuß für Verkehr und Post**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **Finanzausschuß** hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen. Die Fortsetzung der Beratungen ist vorgesehen für Mittwoch, 3. Juli 1996, 12.00 Uhr.